

Staatsanzeiger



Fürstentum Lippe

für

das

Nr. 26

Sonnabend, den 3. März

1917

Inhalt: Reichs-Gesetzblatt Nr. 35 bis 37. S. 221. — Preisfestsetzung für Kälber und Schweine. S. 224. — Bildung eines Kriegswirtschaftsamts. S. 224. — Bestimmungen für die Zusammensetzung und Wahl über den vaterländischen Hilfsdienst. S. 225. — Bargeldloser Zahlungsverkehr. S. 226. — Empfehlung des Buches über den Verkehr mit Lebens- und Futtermitteln und über Höchstpreise. S. 226. — Landes-Witwen- und Waisenkasse. S. 227. — Aufnahme von Taubstummen. S. 227. — Fahrplanänderung. S. 228. — Verschiedenes.

Der heutigen Ausgabe liegt bei:

„Deutsche Kriegswochenchau“ Nr. 12.

Die Nr. 35 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 26. Februar 1917, enthält:

Nr. 5725. Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Kohle. Vom 24. Februar 1917.

Nr. 5726. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen, vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 60). Vom 24. Februar 1917.

Nr. 5727. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen, vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 61). Vom 24. Februar 1917.

Nr. 5728. Verordnung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten. Vom 24. Februar 1917.

Nr. 5729. Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Einrichtung eines Kriegsernährungsamts. Vom 23. Februar 1917.

Die Nr. 36 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 27. Februar 1917, enthält:

Nr. 5730. Bekanntmachung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien. Vom 24. Februar 1917.

Nr. 5731. Bekanntmachung über Änderung der Verordnung, betreffend die Regelung Verkehrs mit Lastkraftfahrzeugen, vom 22. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 835). Vom 25. Februar 1917.

Nr. 5732. Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1394). Vom 26. Februar 1917.

Die Nr. 37 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 28. Februar 1917, enthält:

Nr. 5733. Bekanntmachung über die Anmeldung von Auslandsforderungen. Vom 23. Februar 1917.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben die Einderufung des Landtages auf

Donnerstag, den 15. März d. J.

gnädigst zu befehlen geruht.

Detmold, den 2. März 1917.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 1295. Frhr. Biedenweg

Coblenz, Münster, Saarbrücken, Frankfurt, den 25. Februar 1917.

An die Bewohner der Rheinprovinz und von Westfalen.

Zum dritten Male in dem uns aufgezwungenen Verteidigungskampfe sehen unsere heimatlichen Fluren der Frühjahrsbestellung entgegen.

Schwieriger noch als in den beiden vorausgegangenen Jahren wird sie sich gestalten: die berufenen Arbeitskräfte stehen im Felde oder im Besatzungsheere, es fehlt an Spannkraften und an Dünger, um dem erschöpften Boden neue Kraft zu geben. Auch werden vielfach die durch den harten Winter geschädigten Herbstsaaten einer Nachbesserung bedürfen.

Dennoch muß die restlose Bestellung jedes anbaufähigen Streifen Landes **in bester Form** durchgeführt werden, um die Ernährung unseres Volkes sicher zu stellen, die durch die nichtswürdige Art der Kriegsführung unserer Feinde ernstlich bedroht ist. Was jene im ehrlichen Kampfe der Waffen in 2½ Jahren gegen unsere Heldenschaaren nicht zu erreichen vermochten, soll nach Absperrung jeder Zufuhr von Außen durch Aushungerung erreicht werden, die gegen Wehrlose: Greise, Frauen, Kinder gerichtet ist. Nur die äußerste Anspannung **aller Kräfte** zur Bestellung der heimatlichen Erde kann es ermöglichen, die fluchwürdigen Pläne unserer Feinde zu Schanden zu machen. Das Ergebnis der diesjährigen Ernte und ihre Vorbereitung wird für den glücklichen Ausgang des Krieges **von entscheidender Bedeutung** sein.

Deshalb darf keine Schwierigkeit zu groß sein, um nicht durch unsern ernstlichen und heißen Willen auch zum wirtschaftlichen Siege überwunden zu werden.

In diesem Sinne mit Aufbietung aller Kräfte bei der bevorstehenden Frühjahrsbestellung mitzuwirken, ist die ernste und eindringliche Mahnung und Bitte, die wir an den bewährten Opfersinn der Rheinländer und Westfalen in Stadt und Land richten.

Niemand, dem Gott Leben, Gesundheit und körperliche Kraft gab, darf sich der heiligen Pflicht der Mitarbeit an dieser hehren vaterländischen Aufgabe entziehen. Greise, Frauen, Schüler, Kinder, **Alle** müssen nach dem Maß ihrer Kräfte und Gaben von früh bis spät mitarbeiten, um der heimischen Erde das Saatkorn anzuvertrauen, das unserm Volke das tägliche Brot geben soll. Die tatkräftige Hilfe der Civil- und Militärbehörden wird solchen Bestrebungen, wie bisher nicht fehlen. An Euch ist es aber mit voller Hingabe an die Arbeit zu gehen.

Wenn draußen in Ost und West, auf den Wogen des Meeres und in den Lüften unsere Gatten, Väter, Brüder, Söhne tagtäglich Leben und Gesundheit dem Vaterlande zum Opfer bringen und im heißen Ringen den Wall verteidigen, der unsere heimatliche Erde bisher von den Schrecken des Krieges freigehalten hat, so gilt es jetzt für uns im Vaterlande durch die Kraft des Willens in rastloser Arbeit die Ernährung unseres Volkes sicher zu stellen und damit den Wall im Innern aufzurichten, an dem die schändlichen Pläne unsrer Gegner zerschellen sollen.

**Darum auf zur Arbeit! Wir können, müssen
und werden auch auf diesem Gebiete siegen, wenn
wir ernstlich wollen.**

Die kommandierenden Generale des stellvertretenden

VIII. Armeekorps	VII. Armeekorps	XXI. u. XVI. Armeekorps	XVIII. Armeekorps
von Ploß	Frh. von Gayl	von Mösner	Riedel
General der Infanterie.	General der Infanterie.	General der Kavallerie.	Generalleutnant.

Preisfestsetzung für Kälber und Schweine.

1. Von dem seitens des Landesfleischamts-Geschäftsabteilung bereits veröffentlichten Tage, also vom 26. v. M. ab, darf für sämtliche zur Schlachtung an das Landesfleischamt und seine Beauftragten abgelieferten Schweine im Gewicht von über 100 Pfd., auch wenn sie ein Gewicht von 180 Pfd. nicht erreichen, ganz allgemein nur mehr der für Schlachtschweine im Gewicht von 180–200 Pfd. festgesetzte Höchstpreis bezahlt werden.
2. Von Mittwoch, dem 28. Februar 1917 ab darf für Kälber, gleichgültig welchen Gewichts, nur noch ein Einheitspreis von 80 M für 50 kg Lebendgewicht ab Stall bezahlt werden.

Detmold, den 2. März 1917.

Landesfleischamt - Verwaltungsabteilung
R. Nr. 1421. Jhr. Biedenweg

Verordnung

über die Bildung eines Kriegswirtschaftsamts,
vom 2. März 1917.

1. Für das Fürstentum wird ein Kriegswirtschaftsamt errichtet.

Bei den Fürstlichen Verwaltungsämtern zu Brake, Blomberg, Detmold und Schötmar wird je eine Kriegswirtschaftsstelle gebildet mit räumlicher Zuständigkeit für die Amtsgemeinden des Bezirks und die wirtschaftlich zu letzterem gehörigen Städte. Das Amt Lipperode-Cappel wird der Kriegswirtschaftsstelle zu Detmold angeschlossen.

2. Den Vorsitzenden des Kriegswirtschaftsamts und seinen Stellvertreter ernennt das Kriegswirtschaftsamt*). Außer dem Vorsitzenden gehören dem Kriegswirtschaftsamt als Mitglieder vier nach einer Vorschlagsliste des Lippischen landwirtschaftlichen Hauptvereins von der Regierung zu benennende Landwirte an. Die Regierung hat sich im Kriegswirtschafts-

*) Zum Vorsitzenden des Kriegswirtschaftsamts ist der Major v. Vogelsang auf Hovedissen ernannt. Die Mitgliederliste wird noch veröffentlicht werden.

amte durch einen höheren Verwaltungsbeamten vertreten zu lassen. Im Bedarfsfalle sind die technischen Dezernten der Regierung, der Departementstierarzt und ein Vertreter der Königlichen Eisenbahndirektion Hannover zuzuziehen.

3. Vorsitzender der Kriegswirtschaftsstelle ist der Landrat, sein Stellvertreter das gemäß Ziffer 2 aus dem betreffenden Bezirke ernannte Mitglied des Kriegswirtschaftsamtes. Außer dem Vorsitzenden gehört der Kriegswirtschaftsstelle als Mitglied je ein aus jeder Amtsgemeinde und Stadtgemeinde vom Vorsitzenden nach der Vorschlagsliste des betreffenden Amtsgemeinderats und Magistrats zu ernennender Landwirt an. Im Bedarfsfalle sind der Landbaumeister, der Kreistierarzt und ein Vertreter der Königlichen Eisenbahndirektion Hannover zuzuziehen.

4. Für die Mitglieder des Kriegswirtschaftsamts und der Kriegswirtschaftsstellen sind Stellvertreter zu bestellen.

5. Das Kriegswirtschaftsamt hat die Aufgabe, innerhalb des Fürstentums die landwirtschaftliche Produktion zu unterstützen und zu fördern, soweit sie zum Geschäftsbereich des Kriegsamts gehört und zwar durch

- a) Beschaffung und nötigenfalls militärische Zurückstellung von Betriebsleitern und Arbeitern,
- b) Beschaffung von Arbeitspferden,
- c) Beschaffung von Betriebsmitteln und Maschinen (Kohlen, Benzol usw.),
- d) Fürsorge für die reiflose Bestellung der Felder,
- e) Fürsorge für die Einbringung der Ernte.

Bei der Erfassung und Verteilung der landwirtschaftlichen Produkte wirkt das Kriegswirtschaftsamt nicht mit.

Das Kriegswirtschaftsamt hat in den genannten Angelegenheiten den zuständigen Stellen Vorschläge zu machen und auf Erfordern Gutachten zu erstatten. Vom Kriegsamte kann ihm die Entscheidung in bestimmten Angelegenheiten übertragen werden.

6. Die Aufgaben der Kriegswirtschaftsstellen sind mit räumlicher Beschränkung auf ihren Bezirk die gleichen, wie sie unter Ziffer 5 dem Kriegswirtschaftsamte für das ganze Fürstentum zugewiesen sind.

7. Die Erledigung der laufenden Geschäfte liegt dem Vorsitzenden des Kriegswirtschaftsamts und der Kriegswirtschaftsstelle ob. Sie können die Erledigung gewisser Angelegenheiten einzelnen Mitgliedern übertragen und im Bedarfsfalle Plenarsitzungen einberufen.

8. Die Kosten für den Vorsitzenden und seine Geschäftsstelle trägt vereinbartermaßen das Kriegsamte, die den gewählten Mitgliedern der Kriegswirtschaftsstellen nach Ziffer 9 zu gewährenden Gebühren die Amts- oder Stadtgemeinde, welcher das Mitglied angehört, alle übrigen Kosten die Staatskasse.

9. Mit der Ausführung dieser Verordnung wird die Regierung beauftragt. Ihr bleibt auch die Bestimmung über Zahlung von Reisegeldern und Tagegeldern an die nicht-beamten Mitglieder des Kriegswirtschaftsamts und der Kriegswirtschaftsstellen für Teilnahme an den Plenarsitzungen und über den Ersatz von Auslagen aus Anlaß besonderer Aufträge vorbehalten.

Detmold, den 2. März 1917.

Fürstliches Staatsministerium
Fhr. Viedenweg

R. Nr. 1423.

In Ergänzung der am 3. Januar 1917 erlassenen

Bestimmungen für

die Zusammensetzung und Wahl der auf Grund des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 zu errichtenden Arbeiter- und Angestelltenausschüsse (Seite 13 des Staatsanzeigers für 1917)

wird weiter folgendes bestimmt:

§ 1.

Wahlberechtigt und wählbar sind nur solche volljährigen Arbeiter oder versicherungspflichtigen Angestellten des Betriebs oder der Betriebsabteilung

ohne Unterschied des Geschlechts, die die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.

§ 2.

Scheidet ein Mitglied eines Ausschusses aus der Beschäftigung im Betrieb oder in der Betriebsabteilung aus, so verliert er dadurch auch die Mitgliedschaft im Ausschuss. An die Stelle der ausgeschiedenen und der zeitweilig verhinderten Mitglieder treten die Ersatzmitglieder nach Maßgabe der Ziffer 20 der Bestimmungen vom 3. Januar 1917.

Sobald die Gesamtzahl der heranziehbaren Ausschussmitglieder und Ersatzmänner unter die vorschrittmäßige Zahl der Ausschussmitglieder sinkt, ist zu einer Neuwahl des ganzen Ausschusses zu schreiten. Bei einer Neuwahl ist für die zu wählende Mitgliederzahl des Ausschusses die zur Zeit der Anordnung der Neuwahl beschäftigte Zahl der Arbeiter und Angestellten maßgebend.

§ 3.

Der Betriebsunternehmer oder der von ihm bestellte Vertreter beruft den Ausschuss und leitet seine Verhandlungen. Er kann sich an den Erörterungen beteiligen; an den Abstimmungen nimmt er nicht teil.

§ 4.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Ausschusses ist die Ladung aller Mitglieder und nötigenfalls der erforderlichen Stellvertreter unter Mitteilung der Beratungsgegenstände sowie die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der vorschrittmäßigen Mitgliederzahl erforderlich. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt.

§ 5.

Über jede Beratung des Ausschusses ist eine Niederschrift anzunehmen, die von dem Verhandlungsleiter und mindestens einem Ausschussmitgliede zu unterzeichnen ist.

§ 6.

Soweit nicht gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes die Zuständigkeit des dort bezeichneten Ausschusses begründet ist, entscheidet in Streitfällen über die Einrichtung, Wahl, Zuständigkeit oder Geschäfts-

führung der Ausschüsse das Verwaltungsamt oder der Magistrat und, vorbehaltlich jedoch der Vorschrift in § 23 der Bestimmungen vom 3. Januar 1917, auf Beschwerde endgültig die Regierung.

§ 7.

Auf Arbeiterausschüsse, die schon am 6. Dezember 1916 auf Grund des § 134 h der Gewerbeordnung bestanden, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung. Ihre Mitglieder sind bei Ergänzungswahlen nach den Bestimmungen für diese Ausschüsse, nicht nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst zu bestellen.

Detmold, den 28. Februar 1917.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 1256.

Frhr. Biedenweg

Bekanntmachung,

den bargeldlosen Zahlungsverkehr betreffend.

Zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs besteht in der gegenwärtigen Zeit für jeden Deutschen die vaterländische Pflicht, bare Umlaufsmittel nicht unnötig zurückzuhalten, sondern ihre Verwendung, soweit es irgend möglich ist, entbehrlich zu machen. Man kann dies erreichen, indem man sich bei einer Bank, öffentlichen Sparkasse oder einer ähnlichen dem Überweisungsverkehr angeschlossenen Geldstelle ein Scheck- und Überweisungskonto einrichten, Zahlungen, die man empfangen hat, an sein Konto überweisen läßt und Zahlungen, die man selbst zu leisten hat, aus seinem Konto auf das Konto des Empfängers anweist.

Die Vorteile für die Inhaber eines solchen Bankkontos bestehen darin, daß sie in ihrem Haushalte und Gewerbebetriebe nicht mehr Geld zu halten brauchen, als es für die kleineren Zahlungen unbedingt erforderlich ist, und daß auf die Konten gezahlte Geld sicher verwahrt wird und sofort Zinsen trägt.

Es ist nun dringend nötig, daß von diesem Zahlungsverfahren alle diejenigen, die regelmäßig Zahlungen zu leisten oder zu empfangen haben, in noch weiterem Umfange Gebrauch machen, als es bisher geschehen ist.

Wir ersuchen daher alle Gewerbetreibende, Landwirte, Ärzte, Rechtsanwälte, Beamten, Offiziere, Angestellte, Hausbesitzer, Rentenempfänger, Handwerker usw., sofern sie ein Scheck- und Überweisungskonto noch nicht besitzen, sich ein solches schleunigst einrichten zu lassen und es möglichst zu allen größeren oder regelmäßigen Zahlungen und Geldempfangen, z. B. bei Monatsrechnungen, Mieten, Steuern, Schulgeld, Versicherungsprämien, Zinsen, Gehältern usw. zu benutzen.

Damit es weiteren Kreisen bekannt wird, bei welcher Bank, Sparkasse usw. der Kontoinhaber sein Konto hat, empfiehlt es sich für die Gewerbetreibenden, Ärzte, Rechtsanwälte, Landwirte usw. auf ihren Geschäftspapieren und Rechnungen regelmäßig das Konto ihrer Bank, Sparkasse usw. sowie die Nummer und das Amt ihres etwaigen Postscheckkontos zu verzeichnen.

Detmold, den 27. Februar 1917.

Fürstlich Lippsche Regierung

Nr. 3854.

Frhr. Biedenweg

Der Lehrer Klinge zu Laßbruch ist zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten des Standesamts Amt Sternberg III ernannt worden.

Detmold, den 28. Februar 1917.

Fürstlich Lippsche Regierung

Nr. 3707.

Frhr. Biedenweg

Der Landwirt Karl Bode Nr. 68 zu Laßbruch ist zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten des Standesamts Amt Sternberg III ernannt worden.

Detmold, den 28. Februar 1917.

Fürstlich Lippsche Regierung

Nr. 3706.

Frhr. Biedenweg

Bekanntmachung.

Der stellvertretende Vorsitzende des Kriegsernährungsamts, Ministerialdirektor von Braun, hat nach dem Stände vom 10. Januar 1917 ein Buch herausgegeben, das die Verordnungen des Bundesrats und des Kriegsernährungsamts über den Verkehr mit Lebens- und Futtermitteln und über Höchstpreise enthält. Das Buch zeichnet sich durch ein umfangreiches und sorgfältig zusammengestelltes Sachregister, sowie durch eine übersichtliche Anordnung des Textes

aus. Den mit der Durchführung der Lebens- und Futtermittelversorgung beschäftigten Beamten bietet es ein schnelles und sicheres Auskunftsmittel. Die Beschaffung des Buches kann daher nur warm empfohlen werden. Das Buch wird in zwei festen Einbänden erscheinen, die zusammen 9 Mark kosten.

Wir nehmen Bestellungen bis zum 8. März d. J. entgegen. Die erste Auflage wird von der Verlagsfirma Reimar Hobbing in Berlin SW. 61, Großbeerenstr. 17, in etwa 14 Tagen geliefert werden können, wenn die obige Bestellfrist eingehalten wird.

Detmold, den 1. März 1917.

Fürstlich Lippische Regierung

R. Nr. 1336.

Frhr. Biedenweg

Die Rechnung der Landes-Witwen- und Waisenkasse für das Jahr 1915 soll am

Freitag, den 9. März 1917,

nachmittags 3 Uhr,

im Sitzungssaal 2 (Zimmer Nr. 45) des Regierungsgebäudes in Detmold abgenommen werden.

Gemäß § 20 der Verordnung vom 21. Juli 1829 wird dies hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, den 28. Februar 1917.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 3844.

Frhr. Biedenweg

Wir ermächtigen die Herren Lehrer, einem an sie ergehenden Ersuchen, die Nachprüfung der Vorräte an Kartoffeln gemäß § 7 der Bekanntmachung des Bundesrates vom 2. Februar 1917 zu übernehmen, nachzukommen und, falls zu solcher Nachprüfung ein Ausfall vom Unterricht notwendig ist, einen Tag diesen ausfallen zu lassen. Unterrichtsausfall ist kurz dem Herrn Kreisinspektor anzuzeigen.

Detmold, den 27. Februar 1917.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 967.

Pustkuchen

Zu Beginn des Sommerhalbjahrs soll in der hiesigen Taubstummenschule eine neue Klasse gebildet werden.

Eltern und Vormünder werden hierdurch aufgefordert, taubstumme Kinder im Alter von 7 Jahren und darüber gemäß § 107 des Volks-

schulgesetzes durch die Fürstlichen Verwaltungsämter oder Magistrate bis zum 25. März d. J. bei uns anzumelden. Ein Taufschein ist beizufügen.

Außerdem ist bei der Anmeldung anzugeben, wer die Kosten des Unterhalts (Pflegegeld) zahlt.

Über ein etwaiges chronisches Leiden eines anzumeldenden Kindes ist ein ärztliches Attest anzuschließen.

Die Schulvorstände und Lehrpersonen werden veranlaßt, die Angehörigen der in Betracht kommenden Kinder auf diese Bekanntmachung hinzuweisen.

Detmold, den 28. Februar 1917.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 979.

Pustkuchen

Der am 26. Januar l. J. gegen den Dienstknecht Heinrich Schlue erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 26. Februar 1917.

Der Erste Staatsanwalt

J 116/17.

Crede

Steckbrief.

Gegen die am 1. Januar 1893 zu Hannover geborene Frida Bergen — sie nennt sich auch Heinemann — die flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Betrugs verhängt.

Es wird ersucht, sie zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten P. L. 53/16 sofort Mitteilung zu machen.

Le mg o, den 26. Februar 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Möller

Bekanntmachung.

In der Nacht zum 21. d. M. ist dem Tischlermeister Hermann Quentmeier in Waddenhausen aus einem offenen Schuppen ein etwa 12 m langer und 10—12 cm breiter Treibriemen gestohlen worden; der Riemen war aus mehreren ledernen und gewebten Stücken zusammenge缝t.

Um sachdienliche Mitteilung hierher zu P. L. 28/17 wird ersucht.

Lage, den 26. Februar 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Holzkaemper

Dem Justizrat Marten in Lemgo ist die Erledigung von Dienstgeschäften bei dem Fürstlichen Verwaltungsamt Brake in Vertretung des ersten Verwaltungsbeamten übertragen.

Detmold, den 2. März 1917.

Fürstlich Bippische Regierung

Nr. 3561.

Frhr. Biedenweg

Der Rentner Hermsemer in Hiltentrup ist an Stelle des Färbermeisters Wilhelm Fischer daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Brake III ernannt worden.

Detmold, den 28. Februar 1917.

Fürstlich Bippische Regierung

Nr. 3704.

Frhr. Biedenweg

Landesfleischamt - Geschäftsabteilung.

Unsere Anordnung vom 24. Februar d. J. bezieht sich nicht auf diejenigen Schweine, die auf Grund bestehender Mastverträge an die Landwirtschaftskammer Münster und an die Hauptgenossenschaft Hannover zu liefern sind.

Lemgo, den 28. Februar 1917.

Der Vorsitzende

J. B.

Nr. 6063.

Röhr

Bekanntmachung.

Als Hilfskutschleute sind angenommen und verpflichtet der Maler Paul Seidel und der Ziegelmeister Friedrich Hagemeyer von hier.

Detmold, den 1. März 1917.

Der Magistrat

J. B.

Biermann

Bekanntmachung.

Der im Grundbuche von Detmold Band 27 Blatt 1308 verzeichnete Grundbesitz des ver-

storbenen Schlachters Adolf Schmidtpott in Detmold, bestehend aus der Parzelle 136 des Kartenblatts 15 „Kluz“ Garten zu 16 a 97 qm soll im Termin am

Dienstag, den 13. März 1917,

vormittags 10 Uhr,

Zimmer 3 des Gerichtsgebäudes öffentlich meistbietend freiwillig versteigert werden.

Kaufliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen eine Woche vor dem Termine auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht ausliegen.

Detmold, den 24. Februar 1917.

III 1/17.

Fürstliches Amtsgericht I

In das Genossenschaftsregister ist zu der unter Nr. 1 eingetragenen

Molkerei-Genossenschaft Horn,

eingetragenen Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, heute eingetragen worden:

Statt des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes Schierenteg ist der Lohgerbermeister Friedrich Capelle zu Horn in den Vorstand gewählt worden.

Horn in Lippe, den 28. Februar 1917.

G. R. 1.

Fürstliches Amtsgericht.

Fahrplanänderung.

Vom 4. März d. J. ab fallen die Personen-Züge Nr. 426 und 427 zwischen Hameln und Nerzen aus und an ihrer Stelle verkehren die Personenzüge Nr. 429 und 430 Lage-Barntrop bis und von Hameln.

Nr. 429 Barntrop ab 202 nachm. Hameln an 301 und Nr. 430 Hameln ab 1255 Barntrop an 202 nachm. Die Züge halten auf allen Zwischenbahnhöfen.

Hannover, den 28. Februar 1917.

Königliche Eisenbahndirektion.